

Durch die Forschungen von Kopf/Seifert ist nachgewiesen, daß der Feststellung des Einstellungsgefüges Beschuldiger besondere Bedeutung zukommt, da die Einstellungen als relativ verfestigte Verhaltensdispositionen eine Gerichtetheit der psychischen Reaktionen Beschuldiger auf die Einwirkungen des Untersuchungsführers bedingen.¹ Es erwies sich, daß hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Einstellungen Verallgemeinerungen zu Täterkategorien vorgenommen werden können. Wissenschaftlich untersucht ist das Vorliegen konkreter Einstellungen bei Spionen, Ausländern,² Untergrunddelikten³ und im Bereich der Straftaten der allgemeinen Kriminalität bei Rückfalltätern.⁴

Es existieren weiterhin Täterkategorien, bei denen generell Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung zu beachten sind. Diese Spezifik führte hinsichtlich jugendlicher Täter zu speziellen strafprozessualen Regelungen. Besonderheiten sind auch bei der Vernehmung von alten Personen und teilweise auch von Frauen zu beobachten.

Die Anforderung der ständigen Überprüfung der Wirkung der Vernehmungstaktik ergibt sich weiterhin aus dem Handlungscharakter der Beschuldigtenaussage im Ermittlungsverfahren. Die Einwirkungen des Untersuchungsführers müssen sich von ihrer Zielstellung her stets darauf richten, Beschuldigte zu wahren Aussagen zu motivieren. Nur eine ständig durchzuführende Analyse des Aussagegeschehens kann anschließend offenbaren, ob die Einwirkungen des Untersuchungsführers dazu geeignet sind, solche Motive zu erzeugen oder zu stimulieren. Eine diesbezügliche Einflußnahme ist dann vertretbar, wenn ihre Überprüfung ergibt, daß die mit der Motivation verbundene Zielstellung der Aussagetätigkeit des Beschuldigten die Darlegung wahrer Aussagen einschließt.

¹ Vgl. Kopf/Seifert, a. a. O., S. 82 ff.

² Vgl. Coburger/Grathenauer/Klamt, a. a. O., S. 78 ff.

³ Vgl. Liebewirth/Meyer/Grimmer, a. a. O., S. 255 f., S. 350 f.

⁴ Vgl. Autorenkollektiv, Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, MDI 1971, S. 111 f.